



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1999

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr	Datum	Titel	Seite
20310	22. 7. 1999	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; Durchführungshinweise	1024
20510	26. 7. 1999	RdErl. d. Innenministeriums Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen.	1025
21220	13. 7. 1999	Bek. d. Ärztekammer Westfalen-Lippe Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 1995/ 13. Juli 1999	1027
21220	6. 7. 1999	Bek. d. Ärztekammer Nordrhein Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 13. März 1999	1029
2370	12. 7. 1999	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestim- mungen - WHB)	1030

I.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)
vom 23. Februar 1961****Durchführungshinweise**

Gem. RdErl. des Finanzministeriums
B 4100 - 1.1. IV 1 -
und des Innenministeriums - II A 2 - 7.20.03
- 1/99 v. 22. 7. 1999

Der Abschnitt II des Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 -
SMBl. NRW. 20310 - wird wie folgt geändert:

- 1 Hinweise zu § 1:
Der Hinweis Nummer 4 wird gestrichen.
- 2 Hinweise zu § 3:
Im Hinweis Nummer 1.1 zu Buchstabe d wird das Datum „28. 11. 1995“ durch das Datum „5. 11. 1998“ ersetzt.
- 3 Hinweise zu § 4:
Im Hinweis Nummer 2, zweiter Spiegelstrich werden die Worte „172/94 - Der Betrieb 1995, S. 1366“ durch die Worte „174/94 - AP Nummer 22 zu § 611 BGB Ausbildungsbeihilfe“ ersetzt.
- 4 Hinweise zu § 14:
Im Unterabsatz 2 des Hinweises Nummer 5 wird das Datum „26. 2. 1981“ durch das Datum „6. 2. 1981“ ersetzt.
- 5 Hinweise zu § 15:
- 5.1 Der Hinweis Nummer 3 erhält folgende Fassung:
Die Vereinbarung einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ermöglicht es dem Arbeitgeber, die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit so zu gestalten, daß die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit auch über einen längeren Zeitraum ungleichmäßig verteilt werden kann. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann ab 1. März 1996 nach dem Wortlaut des Tariftextes ein Zeitraum von bis zu einem Jahr (52 Wochen) zugrunde gelegt werden.

Die Gewerkschaften haben diese Vereinbarung jedoch entsprechend der tariflichen Regelungsmöglichkeit in § 74 Abs. 2 Unterabs. 5 Satz 1 zum 28. 2. 1998 gekündigt. Damit gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 ab dem 1. 3. 1998 wieder in der bisherigen, bis zum 29. 2. 1996 gültig gewesenen Fassung, die einen Ausgleichszeitraum von 26 Wochen vorsieht.

Leistet der Angestellte ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit, kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden. Die tarifvertragliche Verlängerung des Zeitraums der Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht im Einklang mit den Regelungen des Arbeitszeitgesetzes.
- 5.2 Im Hinweis Nummer 3.1 wird der zweite Unterabsatz („Für das Land ... Bedeutung“) gestrichen.
- 5.3 Im Hinweis Nummer 10 werden die Worte „NZA 1995, 427“ durch die Worte „AP Nr. 32 zu § 15 BAT“ ersetzt.
- 6 Hinweise zu § 15 b:
Im Hinweis Nummer 1 wird das Datum „20. 6. 1996“ durch das Datum „20. 4. 1999“ ersetzt.
- 7 Hinweise zu § 19:
- 7.1.1 Im Hinweis Nummer 1 Unterabs. 1 werden im letzten Satz die Worte „zwar nach dem Wortlaut

der Vorschrift (Abs. 1 Unterabs. 2)“ durch das Wort „aber“ ersetzt.

- 7.1.2 Hinweis Nummer 1 Unterabsatz 2 wird gestrichen.
- 8 Hinweise zu § 20:
Der Hinweis Nummer 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:
Zeiten einer Tätigkeit i.S.d. § 3 Buchst. n sind durch Abs. 1 Satz 2 von der Berücksichtigung ausgeschlossen.
- 9 Hinweise zu § 22:
- 9.1 Im Hinweis Nummer 9 werden die Worte „(ZTR 1996, 123)“ durch die Worte „(AP Nr. 14 zu § 611 BGB Direktionsrecht)“ ersetzt.
- 9.2 Hinweis Nummer 10
- 9.2.1 Das Aktenzeichen „4 AZR 325/94“ wird durch das Aktenzeichen „4 AZR 352/94“ ersetzt.
- 9.2.2 Der Hinweis wird um folgenden Satz ergänzt:
Dabei muß der Arbeitgeber im einzelnen vortragen, warum und inwieweit seine bisherige Bewertung der Tätigkeit fehlerhaft war und deshalb die Eingruppierung korrigiert werden muß - Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 11. 6. 1997 - 10 AZR 724/95 - AP Nr. 6 zu § 20 BMTG II -.
- 10 Hinweise zu § 23a:
- 10.1 Im letzten Satz des Hinweises 7.1 werden die Worte „ZTR 1994, 333“ durch die Worte „AP Nr. 32 zu § 23a BAT“ ersetzt.
- 10.2 Der Hinweis Nummer 9 erhält folgenden Wortlaut:
Bewährungszeiten bei einer Teilzeitbeschäftigung werden infolge der Neuregelungen zur Teilzeitarbeit grundsätzlich voll berücksichtigt. Unberücksichtigt bleiben aber gem. Satz 2 Nr. 6 Zeiten einer Tätigkeit i.S.d. § 3 Buchst. n.
- 11 Hinweise zu § 24:
- 11.1 Im letzten Satz des Hinweises Nummer 1 werden die Worte „BB 1997, S. 2436“ durch die Worte „AP Nr. 1 zu § 24 BAT-O“ ersetzt.
- 11.2 Der Hinweis Nummer 6 erhält folgende Fassung:
Bei Angestellten, die unter ein Tätigkeitsmerkmal für sog. „ständige Vertreter“ fallen, kann die Zulage nach Absatz 2 nur dann gezahlt werden, wenn der ständig Vertretene langfristig (z.B. durch Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder längerfristige Erkrankung) abwesend ist und der Angestellte als Abwesenheitsvertreter aufgrund ausdrücklicher Anordnung die Tätigkeit des Vertretenen in vollem Umfang ausübt. Die notwendige Anordnung ist nicht bereits in der Bestellung des Angestellten zum „ständigen Vertreter“ enthalten. Vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesarbeitsgerichtes vom 21. 10. 1998 - 10 AZR 224/98 - ZTR 1999, S. 177 - ist bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen zur Zahlung der Zulage an „ständige Vertreter“ vorliegen, ein strenger Maßstab anzulegen.
- 12 Hinweise zu § 29:
- 12.1 Der Hinweis Nummer 1 wird wie folgt neu gefaßt:
Für die Gewährung des Ortszuschlages ist mit Wirkung ab 1. Mai 1982 an die Stelle der Verweisung auf die für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen eine eigenständige Regelung getreten. Die materiell-rechtliche Ausgestaltung der Regelung ist dabei jedoch praktisch mit der beamtenrechtlichen Regelung identisch geblieben.

In den Redaktionsverhandlungen haben die Tarifvertragsparteien einvernehmlich erklärt, „daß die

Verwaltungsvorschriften zu den am 31. 12. 1981 geltenden Ortszuschlagsvorschriften des BBesG entsprechend anzuwenden sind."

Die Änderungen der Bestimmungen zum Ortszuschlag für Beamte im Bundesbesoldungsgesetz vom 24. Febr. 1997 (BGBl. I S. 322) haben bisher in § 29 BAT keinen Niederschlag gefunden. Durch diese Änderungen wurde der Ortszuschlag der Stufe 1 in die Grundgehaltstabellen eingebaut und der verbliebene Teil in „Familienzuschlag“ umbenannt.

Da auch hier das materielle Recht im übrigen beibehalten wurde, ist bei der Durchführung der tariflichen Regelung weiterhin die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. 11. 1979 zu den §§ 31 bis 39 BBesG – bekanntgegeben mit dem RdErl. d. Finanzministeriums vom 31. 1. 1980 (MBl. NRW. S. 202) – entsprechend anzuwenden.

12.2 Der Hinweis Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

Nachdem bei der Gewährung des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages ein über 18 Jahre altes Kind nur berücksichtigt werden kann, wenn es Einkünfte und Bezüge nur in unschädlicher Höhe (das sind 1999 13020,- DM, 2000/2001 13500,- DM, ab 2002 14040,- DM/Kalenderjahr) hat, kann es vorkommen, daß sich nachträglich die fehlende Anspruchsberechtigung auf das Kindergeld herausstellt und infolge dessen auch ein Anspruch auf den Kinderanteil im Ortszuschlag wegfällt.

13 Hinweise zu § 33a:

13.1 Hinweis Nummer 2.1.1 Unterabsatz 1

13.1.1 In Satz 4 werden hinter den Worten „- 10 AZR 639/96 -“ die Worte „AP Nr. 14 zu § 33a BAT“ eingefügt.

13.1.2 In Satz 5 werden hinter den Worten „- 10 AZR 639/96 -“ die Worte „a.a.O.“ angefügt.

13.2 Im Hinweis 2.1.2. Unterabsatz 4 („Zeiten des ... 639/96 -“) werden nach den Ziffern „639/96 -“ die Worte „a.a.O.“ angefügt.

14 Hinweise zu § 34:

14.1 Hinweis Nummer 2 Unterabsatz 2

14.1.1 Im Satz 1 werden die Worte „- 10 AZR 436/95 -“ durch die Worte „- 10 AZR 617/95 - AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen“ ersetzt.

14.1.2 Im Satz 2 werden nach den Worten „10 AZR 539/96 -“ die Worte „... AP Nr. 19 zu §§ 22, 23 BAT Zulagen“ angefügt.

15 Hinweise zu § 36:

15.1 Im Hinweis Nummer 4.2.1.5 werden nach den Worten „- 4 AZR 443/78 -“ die Worte „AP Nr. 7 zu § 70 BAT“ eingefügt.

15.2 Im Hinweis Nummer 4.2.2. Unterabsatz 2 werden nach den Worten „- 4 AZR 443/78 -“ die Worte „a.a.O.“ eingefügt.

15.3 Dem Hinweis Nummer 4.2.4.3 werden nach den Worten „- 5 AZR 817/93 -“ die Worte „AP Nr. 13 zu § 812 BGB“ angefügt.

16 Hinweise zu § 37:

16.1 Hinweis Nummer 16

16.1.1 Unterabsatz 4 („Absatz 8 ... Urlaubsvergütung“) wird der folgende Text angefügt:

Der ab dem 1. 1. 1999 erhobene Arbeitnehmerbeitrag zur VBL-Umlage ist kein gesetzlicher Abzug i.S.d. § 37 Abs. 8 BAT und ist somit bei der Ermittlung des Krankengeldzuschusses nicht zu berücksichtigen.

16.1.2 Dem Hinweis wird am Schluß (... Versorgungs-TV)“ der folgende Text hinzugefügt:

Gleichwohl ist für Zeiten, in denen ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß besteht – auch wenn er u. U. wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers tatsächlich nicht gezahlt wird – eine Umlage und ein Arbeitnehmeranteil zur VBL zu entrichten. Basis hierfür ist der Urlaubslohn zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlages (§ 29 Abs. 7 S. 5 VBL-Satzung).

Wird der Krankengeldzuschuß wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt oder reicht der Krankengeldzuschuß zur Einbehaltung des Arbeitnehmerbeitrages nicht aus, ergeben sich Überzahlungen.

Das Finanzministerium ist damit einverstanden, daß diese Überzahlungen fortgeschrieben und nach Wiederaufnahme der Bezügezahlung mit diesen Bezügen verrechnet werden. Im Hinblick auf den Ablauf der tarifvertraglichen Ausschlussfristen sind die Arbeitnehmer rechtzeitig auf diese Verrechnung hinzuweisen, wenn auf dieser Grundlage Überzahlungen entstehen.

17 Hinweise zu § 39:

Der Hinweis Nummer 3 Unterabsatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Jubiläumszuwendungen sind mit Inkrafttreten des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 ab dem 1. Januar 1999 steuerpflichtig und unterliegen der Sozialversicherung. Sie sind jedoch kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt (§ 8 Abs. 5 S. 3 Buchst. f Versorgungs-TV).

18 Hinweise zu § 40:

18.1 Im Hinweis Nummer 3 werden die Worte „- 6 AZR 490/96 -“ durch die Worte „- 6 AZR 477/96 - BB 1998, S. 2420“ ersetzt.

18.2 Im Hinweis Nummer 4 werden die Worte „GV. NW. S. 342/“ gestrichen.

19 Hinweise zu § 41:

Im letzten Satz des Hinweises Nummer 3 werden die Worte „i.S. des Abschnitts 11 Abs. 2 LStR“ durch die Worte „i.S. des § 3 Nr. 11 EStG“ ersetzt.

20 Hinweise zu § 48:

Der Satz 2 des Hinweises Nummer 5 wird durch den folgenden Text ersetzt:

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 28. April 1998 – 9 AZR 314/97 (DB 1998, S. 1034) – entschieden, daß in diesem Fall das Bundesurlaubsgesetz heranzuziehen und nach dessen §§ 1.3 und 7 auch im Übertragungszeitraum die Urlaubsdauer entsprechend der während dieser Zeit maßgeblichen Arbeitszeitverteilung zu bestimmen ist.

21 Hinweise zu § 49:

Im Hinweis Nummer 1 wird Unterabsatz 2 wie folgt neu gefaßt:

Die für die Beamten des Landes NRW geltende Vorschrift (§ 12 der Erholungsurlaubsverordnung vom 14. 9. 1993 – SGV. NRW. 20303 –) ist mit Wirkung ab dem 25. 9. 1997 aufgehoben worden.

22 Hinweise zu § 50:

22.1 Im Satz 2 des Hinweises Nummer 2.2 wird das Datum „20. 3. 1967“ durch das Datum „13. 10. 1998“ ersetzt.

22.2 Im Hinweis Nummer 2.3 wird der Fundstellenhinweis „(BGBl. I S. 64)“ durch den Hinweis „(BGBl. I S. 640)“ ersetzt.

22.3 Im Hinweis Nummer 3.2 wird das Datum „20. 6. 1996“ durch das Datum „20. 4. 1999“ ersetzt.

- 23 Hinweise zu § 51:
Dem Hinweis Nummer 3 werden am Schluß (nach „... – 3 AZR 604/84 –“) die Worte „AP Nr. 26 zu § 7 BurLG“ eingefügt.
- 24 Hinweise zu § 52:
- 24.1 Der Hinweis Nummer 3.2.4 erhält folgende Fassung:
Hinsichtlich der Tätigkeit in Wahlausschüssen und Wahlvorständen besteht eine Verpflichtung zur Übernahme dieses Ehrenamtes und eine gesetzliche Anwesenheitspflicht. Dies steht einer ausdrücklichen Verpflichtung des Arbeitgebers, Arbeitsbefreiung zu gewähren, gleich. In diesen Fällen sind die Bezüge entsprechend der Regelung in Absatz 2 fortzuzahlen.
Rechtsgrundlagen sind für die
- Europawahl § 4 des Europawahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 423, ber. S. 555) i.V.m. § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes.
 - Bundestagswahl § 11 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. 1594).
 - Landtagswahl § 12 des Landeswahlgesetzes vom 16. August 1993 (SGV. NRW. 1110) i.V.m. §§ 28, 29 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023).
 - Kommunalwahlen § 2 Abs. 7 des Kommunalwahlgesetzes vom 30. Juni 1998 (SGV. NRW. 1112) i.V.m. §§ 28, 29 der Gemeindeordnung vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023).
- 24.2 Der Hinweis Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefaßt:
Die Gewährung von Wahlvorbereitungsurlaub bestimmt sich in den Fällen, in denen ein Mandat
- im Europäischen Parlament angestrebt wird, nach § 1 des Europaabgeordnetengesetzes vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413),
 - im Bundestag angestrebt wird, nach § 3 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326),
 - im Landtag angestrebt wird, nach § 3 des Abgeordnetengesetzes NRW vom 24. April 1979 (SGV. NRW. 1101).
- Eine Freistellung, sich um ein Mandat als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung, eines Kreistages oder eines Ausschusses zu bewerben, ein solches anzunehmen oder auszuüben, richtet sich nach § 44 der Gemeindeordnung für das Land NRW vom 14. 7. 1994 (SGV. NW. 2023) bzw. § 29 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (SGV. NW. 2021) i.V.m. § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Landes Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. 6. 1998 (SGV. NW. 1112).
- 24.3 Im Hinweis Nummer 4.3 werden im Satz 1 des Unterabsatzes 1 die Worte „GV. NW. S. 691/“ und im Satz 1 des Unterabsatzes 3 die Worte „GV. NW. S. 678/“ gestrichen.
- 25 Hinweise zu § 53:
- 25.1 Hinweis Nummer 3.2
- 25.1.1 Im Unterabsatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „(Urteile vom 4. September 1986 – 8 AZR 636/94 und vom 10. März 1987 – 8 AZR 146/84 –“ die Worte „AP Nr. 22 bzw. Nr. 1 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht“ eingefügt.
- 25.1.2 Im Unterabsatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „– 8 AZR 146/94 –“ die Worte „AP Nr. 1 zu § 611 BGB Beschäftigungspflicht“ eingefügt.
- 25.2 Im Hinweis Nummer 4.2 werden im Satz 3 die Worte „– ZTR 1995, 175 –“ durch die Worte „– AP Nr. 15 zu § 611 BGB Abmahnung –“ ersetzt.
- 25.3 Im Hinweis Nummer 5 werden im Satz 1 nach den Worten „– 2 AZR 62/83 –“ die Worte „AP Nr. 8 zu § 2 KSchG 1969“ eingefügt.
- 25.4 Im Hinweis Nummer 7 werden im Unterabsatz 2 die Worte „– BB 1997, S. 2054 –“ durch die Worte „– AP Nr. 5 zu § 53 BAT –“ ersetzt.
- 26 Hinweise zu § 54:
Der Hinweis Nummer 3 erhält folgende Fassung:
Als wichtiger Grund kommen vor allem schwere, bedeutsame Vertragsverletzungen in Betracht. Eine außerordentliche Kündigung ist nur dann gerechtfertigt, wenn der Angestellte eine so schwerwiegende Störung des Arbeitsverhältnisses verursacht hat, daß nach umfassender Interessenabwägung die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den gleichen Bedingungen unzumutbar und eine Beschäftigung zu geänderten Bedingungen nicht möglich ist (vgl. Urteil des BAG vom 27. 9. 1984 – 2 AZR 62/84 – AP Nr. 8 zu § 2 KSchG 1969). Da der wichtige Grund in § 54 genauso umschrieben ist wie in § 626 Abs. 1 BGB, ist Rechtsprechung und Literatur zu § 626 BGB auch auf § 54 anwendbar.
Bei Störungen im Leistungsbereich muß der Kündigung regelmäßig eine Abmahnung vorausgehen.
- 27 Hinweise zu § 59:
- 27.1 Im Hinweis Nummer 5 Unterabsatz 3 werden die Worte „vom 24. 1. 1996 – /AZR 602/95 – NZA 1996 S. 823 –“ durch die Worte „vom 24. 1. 1996 – 7 AZR 602/95 – AP Nr. 7 zu § 59 BAT“ ersetzt.
- 27.2 Es wird folgender Hinweis Nummer 8 hinzugefügt:
Das Arbeitsverhältnis eines Angestellten endet nicht nach § 59 Abs. 1 Unterabs. 1 mit Ablauf des Monats, in dem ihm ein Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über die Feststellung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit zugestellt wird, wenn der Angestellte den Rentenanspruch bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist des § 84 SGG zurücknimmt (vgl. BAG-Urteil vom 11. 3. 1998 – 7 AZR 101/97 – AP Nr. 8 zu § 59 BAT).
- 28 Hinweise zu § 61:
- 28.1 Im Hinweis Nummer 3, vierter Spiegelstrich werden die Worte „133 AFG“ durch die Worte „312 SGB III“ ersetzt.
- 28.2 Im Hinweis Nummer 4 werden die Worte „BB 1993 S. 2300“ durch die Worte „AP Nr. 1 zu § 61 BAT“ ersetzt.
- 29 Hinweise zu § 63:
- 29.1 Der Hinweis Nummer 3 Unterabsatz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Für die Berücksichtigung als Zeit der Beschäftigung ist es nicht erforderlich, daß das Arbeitsverhältnis vom BAT erfaßt wurde. Daher sind z.B. auch die nach § 3 von der tariflichen Regelung ausgenommenen Arbeitsverhältnisse grundsätzlich zu berücksichtigen. Dies gilt aber gem. § 63 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz nicht für die Zeiten i.S.d. § 3 Buchst. n.
- 29.2 Im Hinweis Nummer 3 wird der Unterabsatz 4 („Soweit das ... erfüllt sind.“) gestrichen.
- 30 Hinweise zu § 70:
- 30.1 Im Hinweis Nummer 4 werden die Worte „ZTR 1995, 175“ durch die Worte „AP Nr. 15 zu § 611 BGB Abmahnung“ ersetzt.

- 30.2 Im Unterabsatz 2 des Hinweises Nr. 5 treten an Stelle der Worte „Der Betrieb 1972, S. 443“ die Worte „AP Nr. 3 zu § 70 BAT“.
- 30.3 Im Hinweis Nr. 6 werden in der ersten Klammer nach „3 AZR 60/66“ die Worte „AP Nr. 34 zu § 4 TVG Ausschußfristen“ und in der zweiten Klammer nach den Worten „1 AZR 535/69“ die Worte „AP Nr. 2 zu § 70 BAT“ eingefügt.

– MBl. NRW. 1999 S. 1024.

20510

Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 7. 1999 –
IV C 4 – 6260

Der RdErl. v. 11. 5. 1998 (SMBL. NRW. 20510) wird wie folgt geändert:

- 1 Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text zu Nummer 3.4 erhält folgende Fassung:
„Verkehrsunfälle auf Bahnanlagen“
 - b) Hinter Nummer 4.2 wird eingefügt:
„4.3 Bundesgrenzschutz, sonstige Bahnbetreiber“
 - c) Die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.5 werden Nummern 4.4 bis 4.6.
2. Nummer 3.4 wird wie folgt gefasst:
„3.4 Verkehrsunfälle auf Bahnanlagen
Verkehrsunfälle auf Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes und sonstiger Bahnbetreiber, insbesondere auf Bahnübergängen, sind von der zuständigen Polizeibehörde aufzunehmen, zu bearbeiten und statistisch zu erfassen.
Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind herannahende Züge in einer Entfernung von bis zu 2000 m durch Kreissignale (kreisförmige Bewegungen eines Armes, eines beliebigen Gegenstandes oder bei Dunkelheit einer roten Leuchte) zum Halten zu veranlassen.“
3. Hinter Nummer 4.2 wird folgende Nummer 4.3 eingefügt:
„4.3 Bundesgrenzschutz
Sind an einem Verkehrsunfall Schienenfahrzeuge der Deutschen Bahn AG oder sonstiger Betreiber beteiligt oder durch einen Verkehrsunfall Beschädigungen an deren Bahnanlagen oder anderweitige Beeinträchtigungen für die Sicherheit des Bahnverkehrs eingetreten, ist der Bundesgrenzschutz oder der sonstige Bahnbetreiber unverzüglich zu verständigen; ggf. sind bis zu deren Eintreffen die unaufschiebbar notwendigen Maßnahmen zu treffen.“
Die bisherigen Nummern 4.3 bis 4.5 werden Nummern 4.4 bis 4.6.

– MBl. NRW. 1999 S. 1027.

21220

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe Vom 25. November 1995/13. Juli 1999

Aufgrund des § 34 Abs. 1 und § 42 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) – SGV. NRW. 2122 –, hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-

Lippe in ihrer Sitzung am 25. 11. 1995 die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1999 – III B 3 – 0810.57 – genehmigt worden ist.

Artikel 1

Die Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 30. Januar 1993 (SMBL. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt I der WO der Ärztekammer Westfalen-Lippe in der Fassung vom 30. 1. 1993 wird eingefügt:

Unter 5. Augenheilkunde als:

„5.A.2 Fachkunde in der Laserchirurgie in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Laserchirurgie. Hierzu gehört eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter und befundeter laser-chirurgischer Eingriffe.

Ministredauer der Weiterbildung: 1 Jahr.

Die Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden.“

„5.A.3 Fachkunde okuläre Eingriffe in der Augenheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung okulärer Eingriffe höheren Schwierigkeitsgrades.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter und befundeter okulärer Eingriffe höheren Schwierigkeitsgrades.

Ministredauer der Weiterbildung: 1 Jahr.

Die Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden.“

Unter 7. Chirurgie als:

„7.A.2 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Chirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundaufwertung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter und befundeter Ösophago-Gastro-Duodenoskopien.“

Unter 8. Diagnostische Radiologie als:

„8.A.1 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane. Hierzu gehört eine Mindestzahl selbstständig durchgeführter und befundeter Sonographien der weiblichen Genitalorgane.“

„8.A.2 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte

hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Brustdrüse.“

„8.A.3 Fachkunde Sonographie der abdominellen und retroperitonealen Gefäße in der Diagnostischen Radiologie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der abdominellen und retroperitonealen Gefäße.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der abdominellen und retroperitonealen Gefäße.“

Unter 9. Frauenheilkunde und Geburtshilfe als:

„9.A.4 Fachkunde Sonographie der Brustdrüse in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Brustdrüse.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Brustdrüse.“

„9.A.5 Fachkunde Mammographie in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Mammographie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Mammographien.“

„9.A.6 Fachkunde Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Gefäße des weiblichen Genitalsystems.“

Unter 12. Herzchirurgie als:

„12.A.2 Fachkunde Echokardiographie herznaher Gefäße in der Herzchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Echokardiographie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Echokardiographien.“

Unter 15. Innere Medizin als:

„15.A.4 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonogra-

phie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.“

„15.A.5 Fachkunde Bronchoskopie in der Inneren Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Bronchoskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Bronchoskopien.“

„15.A.6 Fachkunde Echokardiographie in der Innere Medizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten in der Echokardiographie des Gebietes.

Ministdauer der Weiterbildung: 6 Monate“.

Unter 16. Kinderchirurgie als:

„16.A.2 Fachkunde Sonographie der Bewegungsorgane in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Bewegungsorgane. Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Bewegungsorgane.“

„16.A.3 Fachkunde Sonographie der Säuglingshüfte in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographien der Säuglingshüfte.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Säuglingshüfte.“

„16.A.4 Fachkunde Ösophago-Gastro-Duodenoskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Ösophago-Gastro-Duodenoskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Ösophago-Gastro-Duodenoskopien.“

„16.A.5 Fachkunde Sigmoido-Koloskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Sigmoido-Koloskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sigmoido-Koloskopien.“

„16.A.6 Fachkunde Bronchoskopie in der Kinderchirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte

hinausgehen, in der Indikationsstellung, Durchführung, Befunderhebung und Befundauswertung der Bronchoskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Bronchoskopien."

Unter 17. Kinderheilkunde als:

„17.A.2 Fachkunde Sonographie der Nebenhöhlen in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Nebenhöhlen.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Nebenhöhlen."

„17.A.3 Fachkunde Sonographie der Schilddrüse in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Schilddrüse.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Schilddrüse."

„17.A.4 Fachkunde Sonographie der Gesichtswerteile und Weichteile des Halses in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Gesichtswerteile und Weichteile des Halses.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Gesichtswerteile und Weichteile des Halses."

„17.A.5 Fachkunde Sonographie der Thoraxorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der Thoraxorgane.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der Thoraxorgane."

„17.A.6 Fachkunde Sonographie der weiblichen Genitalorgane in der Kinderheilkunde

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonographie der weiblichen Genitalorgane.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der weiblichen Genitalorgane."

Unter 22. Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie als:

„22.A.2 Fachkunde Sonographie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße in der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Sonogra-

phie der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße."

Unter 27. Nuklearmedizin als:

„27.A.1 Fachkunde Magnetresonanztomographie und -spektroskopie in der Nuklearmedizin

Vermittlung, Erwerb und Nachweis eingehender Kenntnisse und Erfahrungen und Fertigkeiten, welche über die im Gebiet aufgeführten Inhalte hinausgehen, in der Durchführung der Magnetresonanztomographie und -spektroskopie.

Hierzu gehört eine Mindestzahl selbständig durchgeführter und befundeter Untersuchungen mit der Magnetresonanztomographie und -spektroskopie.

Mindestdauer der Weiterbildung: 2 Jahre und Nachweis der anrechnungsfähigen 1-jährigen Weiterbildung im Gebiet „Diagnostische Radiologie" in der Nuklearmedizin.

Die Weiterbildung zum Erwerb der Fachkunde muß ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt werden. ..

Artikel II

Diese Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 27. November 1995

Dr. med. Ingo Flenker

Präsident

Die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. November 1995/13. Juli 1999 wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

Münster, den 22. Juni 1999

Dr. med. Ingo Flenker

Präsident

Genehmigt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1999

Ministerium für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
III B 3 - 0810.57

Im Auftrag

(Dr. Hermann)

- MBl. NRW. 1999 S. 1027.

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 13. März 1999

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 13. März 1999 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1994 (GV. NRW. S. 204) - SGV. NRW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversor-

gung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. 6. 1999 - Vers. 35 - 00 - 1. (22) III B 4 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. 10. 1993 (SMBl. NRW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 5 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Aufgabe des Verwaltungsausschusses ist die Führung der Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Satzung anderen Organen oder aufgrund einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen ist.“

2. § 9 Abs. 8 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(8) Das nach Abs. 1 anspruchsberechtigte Mitglied kann unter Fortsetzung seiner Zahlungen nach § 23 das Rentenbezugsalter längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausschieben. Es erwirbt Steigerungszahlen nach Abs. 3; weiter erhält es einen Rentenzuschlag, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Dieser Zuschlag bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörden und ist in fünfjährigen Abständen im Rheinischen Ärzteblatt bekanntzugeben. Das Hinausschieben ist der Versorgungseinrichtung schriftlich spätestens bis zum Entstehen des Rentenanspruches zu erklären. Der Anspruch auf Zahlung der Rente beginnt mit dem auf den Eingang des Rentenanspruches folgenden Monat.“

3. § 13 Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Als Kinder des Mitgliedes gelten:

- a) die ehelichen Kinder,
- b) die nichtehelichen Kinder,
- c) die für ehelich erklärten Kinder,
- d) die als Kind angenommenen Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des anspruchsberechtigten Mitgliedes erfolgte.“

4. In § 20 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „den letzten Einkommensteuerbescheid“ durch die Worte „den Einkommensteuerbescheid des vorletzten Geschäftsjahres“ ersetzt.

5. In § 22 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Änderung ist jeweils ohne Rückwirkung und nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres zulässig.“

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1999

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
(Dr. Siegel)

Ausgefertigt am: 6. Juli 1999

Düsseldorf, den 6. Juli 1999

Prof. Dr. J.-D. Hoppe
Präsident

- MBl. NRW. 1999 S. 1029.

2370

Bestimmungen zur Förderung von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen (Wohnheimbestimmungen - WHB)

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 12. 7. 1999 -
IV A 2 - 2210 - 1318/99

1. Zweck und Gegenstand der Förderung

1.1 Zielsetzung

Die Förderung des Baus von Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen ist Bestandteil des sozialen Wohnungsbaus. Das Land fördert nach Maßgabe der §§ 1, 2, 15, 17 und 68 II. WoBauG mit öffentlichen und nicht öffentlichen Mitteln den Bau von Wohnheimplätzen durch Neubau, Ausbau oder Erweiterung mit dem Ziel, Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen, der die Qualität des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus erreicht. Vorrangig sollen Behindertenwohnheime mit jeweils wenig Heimplätzen gefördert werden, um eine möglichst dezentrale Versorgung zu erreichen.

1.2 Fördergegenstand

Gefördert werden Wohnheimplätze, die dazu bestimmt sind, dass körperlich, geistig oder seelisch behinderte Menschen dort ihren Lebensmittelpunkt begründen. Wie Wohnheimplätze werden Räume für Gäste gefördert. Heimplätze, die nicht für die Begründung eines Lebensmittelpunktes bestimmt sind (beispielsweise Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflegeplätze) oder die die Voraussetzungen der investiven Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (§ 13 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) erfüllen, werden nicht gefördert. Der Nachweis gilt durch Bestätigung des Wohnheimträgers gemäß Nummer 4.1 d) als erbracht.

1.3 Bauherrin/Bauherr, Wohnheimträger

Wohnheimplätze müssen von einem kommunalen Träger oder einem Träger, der einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen ist, errichtet oder betrieben werden.

2. Art und Umfang der Förderung, Darlehensbedingungen

2.1 Darlehenshöhe

Wohnheimplätze werden mit Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln, Räume für Gäste mit Baudarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln gefördert. Dieses beträgt bis zu:

- a) 40 000,- DM pro Platz bei Neubau,
- b) 32 000,- DM pro Platz bei Ausbau und Erweiterung.

Für Wohnheimplätze, die nach DIN 18025 Teil I (Rollstuhlfahrer) geplant werden, erhöht sich das Baudarlehen gemäß Satz 1 Buchstabe a) um bis zu 10 000,- DM und gemäß Satz 1 Buchstabe b) um bis zu 8 000,- DM.

2.2 Eigenleistung

Abweichend von Nummer 1.721 WFB ist eine Eigenleistung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtkosten zu erbringen.

2.3 Angemessene Gesamtkosten

Die Wohnheimplätze sollen den Anforderungen des kosten- und flächensparenden Bauens entsprechen (§ 38 II. WoBauG). Die Gesamtkosten pro Kubikmeter umbauten Raumes sollen sich an den Gesamtkosten orientieren, die im Bereich der Bewilligungsbehörde für vergleichbaren öffentlich geförderten Mietwohnungsbau als angemessen anzusehen sind. Überschreitungen sind zulässig, soweit die Mehrko-

sten zur Finanzierung der besonderen Wohnbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.

2.4 Darlehensbedingungen

Die Baudarlehen werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Das Baudarlehen ist für die Dauer von zunächst sieben Jahren zinslos. Danach kann eine Verzinsung von bis zu 6 v.H. p.a. gefordert werden.
- b) Das Baudarlehen ist mit jährlich 1 v.H. – bei später einsetzender Verzinsung unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen – zu tilgen.
- c) Unbeschadet der für die Verwaltungstätigkeit der Bewilligungsbehörde zu zahlenden Gebühren sind ein einmaliger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 0,4 v.H. des bewilligten Darlehens und ein laufender Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von jährlich 0,5 v.H. des bewilligten Darlehens zu zahlen. Nach Tilgung des Baudarlehens um 50 v.H. wird der Verwaltungskostenbeitrag vom halben Darlehensbetrag erhoben.
- d) Die weiteren Darlehensbedingungen – u.a. Leistungsbeginn, Vorbehalt späterer Verzinsung nach § 44 Abs. 2 II. WoBauG und erhöhter Tilgung, vorzeitiger Kündigung – sind dem zwischen der Wohnungsbauförderungsanstalt und der Bauherrin oder dem Bauherren nach vorgeschriebenem Muster abzuschließenden Darlehensvertrag zu entnehmen.

2.5 Zweckbindung

Die Wohnheimplätze sind für die Dauer der Zweckbindung ausschließlich zur Wohnraumversorgung von Menschen mit Behinderungen zu nutzen. Die Zweckbindung endet mit (planmäßiger oder vorzeitiger) vollständiger Tilgung des Darlehens aus öffentlichen und aus nicht öffentlichen Mitteln. Bewerberinnen und Bewerber, deren Einkommen die Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG nicht übersteigt, sollen bei der Vergabe der Wohnheimplätze vorrangig berücksichtigt werden.

2.6 Anwendung der Wohnungsbauförderungsbestimmungen

Für die Förderung von Wohnheimplätzen sind die Nummern 1.3 bis 1.48, 1.5 – 1.722, 1.73, 2.14, 7.21 und 7.23 – 7.5, 7.7, 8, 9, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3.2 bis 3.7, 6 und 7 Anlage 1 WFB und Anlage 4 WFB sinngemäß, sofern nichts anderes bestimmt ist, anzuwenden.

3 Bauplanung und Raumprogramm

3.1 Bauplanung

3.1.1 Städtebauliche Anforderungen

Wohnheime für Menschen mit Behinderungen sind in Wohngebieten mit guter Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr und in der Regel möglichst in zentraler Ortslage zu planen und zu errichten.

3.1.2 Bautechnische Anforderungen

Wohnheime müssen baulich so gestaltet werden, dass die Nutzung Menschen mit Behinderungen auch ohne fremde Hilfe möglich ist (§ 55 BauO NW). Die DIN 18025 Teil 2 (barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen) ist bei der Planung und Ausstattung einzuhalten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Wohnheimplätze und dazugehörige Neben- und Gemeinschaftsräume müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Schwellen, Stufen und untere Türanschläge innerhalb der Wohnbereiche sind unzulässig. Flure müssen mindestens 1,80 m breit sein. Bei kurzen Stichfluren kann dieses Maß unterschritten werden; die Bewegungsflächen gemäß DIN 18025 Teil 2 sind jedoch einzuhalten. Ausweichmöglich-

keiten für sich begegnende Rollstuhlfahrer/innen müssen vorhanden sein. Geschosstreppen dürfen nicht gewendelt sein und müssen ein Zwischenpodest haben.

3.1.3 Begrenzung der Platzanzahl an einem Standort

An einem Standort (in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zu anderen Wohnheimplätzen) darf die Zahl von 24 Wohnheimplätzen einschließlich bereits vorhandener Wohnheimplätze nicht überschritten werden. An Standorten mit mehr als 24 Wohnheimplätzen (Großanlagen) werden Wohnheimplätze abweichend von Satz 1 ausnahmsweise nur gefördert, wenn diese Baumaßnahme (Neubau oder Ausbau und Erweiterung) der Anpassung an die heutigen Wohnstandards im Sinne dieser Bestimmungen dient und Bestandteil eines Gesamtkonzeptes zur Verkleinerung der Großanlage ist. Dieses Gesamtkonzept ist von dem Wohnheimträger mit dem örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem Ministerium für Bauen und Wohnen und der Bewilligungsbehörde abzustimmen.

3.2 Raumprogramm für Wohngruppen und für individuelle Wohnheimplätze

3.2.1 Allgemeine Regelung für Wohnschlafräume

Wohnschlafräume in gruppenbezogenen und Individualplätzen müssen als Einzelzimmer errichtet werden und mindestens 14 m², für Rollstuhlfahrer/innen 16 m², groß sein. Doppelzimmer sind abweichend von Satz 1 nur zulässig, wenn sie nach geringfügigen Umbauarbeiten als zwei Einzelzimmer genutzt werden können.

3.2.2 Individualplätze

Individualplätze sollen jeweils einen Wohnschlafraum, einen Vorraum, eine Nasszelle und eine Kochgelegenheit erhalten. Für die Bewohner und Bewohnerinnen von Individualplätzen ist in dem Wohnheim mindestens ein Gemeinschaftsraum und ein Vorrats- oder Abstellraum vorzusehen.

3.2.3 Gruppenbezogene Wohnheimplätze

Wohnheimplätze für Wohngruppen sollen so geplant werden, dass die Gruppengröße von acht Personen nicht überschritten wird. Der Mindestraumbedarf einer Wohngruppe beträgt:

- a) für jede Person ein Wohnschlafraum (Nummer 3.2.1),
- b) Nasszellen, die jeweils nicht mehr als zwei Wohnheimplätzen zugeordnet sind,
- c) ein gemeinsamer Wohnessraum,
- d) eine Gruppenküche, dem Wohnessraum zugeordnet,
- e) ein Vorrats- und Abstellraum.

In dem Wohnheim ist zusätzlich ein Badezimmer mit einer freistehenden Badewanne vorzusehen.

3.2.4 Je nach den Erfordernissen im Einzelfall können zum Beispiel zusätzlich vorgesehen werden:

- a) Verwaltungsräume (z.B. Heimleitungs- oder Personalraum, Besprechungs-, Besuchsraum),
- b) Therapieräume, Freizeit- und Hobbyräume, für große Gemeinschaftsbereiche ausreichende WC-Anlagen,
- c) Abstelllager, Vorratsflächen, Wasch- und Trockenräume.

4 Antragsverfahren

- 4.1 Anträge auf Bewilligung von Wohnheimplätzen, die ausschließlich aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus oder zusätzlich aus Mitteln des Ausgleichsfonds (Bundesmitteln) gefördert werden, sind bei den Bewilligungsbehörden unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordrucks nebst Anlagen

einzureichen. Zusätzlich sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Bestätigung des örtlichen und des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, dass für die zur Förderung vorgesehenen Wohnheimplätze - ggf. auch für die anderen förderfähigen Heimplätze - ein Bedarf besteht und der vorgesehene Standort geeignet ist;
- b) ein Nutzungskonzept des Wohnheimträgers, das den Zielsetzungen dieser Richtlinie entspricht und mit dem örtlichen und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abgestimmt ist;
- c) eine Stellungnahme des Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege zur Maßnahme;
- d) eine Bestätigung des Wohnheimträgers, dass die geplanten Wohnheimplätze nicht die Voraussetzungen für eine investive Förderung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen (§ 13 Abs. 2 Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen) erfüllen.

- 4.2 Ist neben der Förderung aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus eine Förderung aus Mitteln des

Ausgleichsfonds beabsichtigt, ist vor förmlicher Antragstellung die Vorplanung zwischen Bauherr oder Bauherrin, der Bewilligungsbehörde, dem Landschaftsverband und dem Ministerium für Bauen und Wohnen zwecks Koordinierung der Mischfinanzierung abzustimmen.

5 Inkrafttreten

5.1 Diese Bestimmungen treten am 1. August 1999 in Kraft. Sie sind von diesem Zeitpunkt an allen Erstbewilligungen zugrunde zu legen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Förderung des Baus von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen - Wohnheimbestimmungen 1984, Runderlass des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 20. März 1984, SMBl. NW. 2370 - außer Kraft.

5.2 Auf Wohnheime, deren technische Planung vor dem 1. August 1999 abgeschlossen worden ist, findet das mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen abgestimmte Raumprogramm Anwendung.

- MBl. NRW. 1999 S. 1030.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/236 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf. Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzuweichen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569